

**Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab, 1. Januar 2012****I. Steuerpflichtige Personen**

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Zug eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Gemäss Art. 98 DBG sind auch die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn die oben genannten Vergütungen einer juristischen Person gutgeschrieben wird. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde am 8. Oktober 2008 vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 in der Regel nur noch Personen der Quellensteuer unterliegen, wenn diese im Handelsregister eingetragen sind. Entscheidend sind jedoch die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder des Wohnortes des Salärempfängers.

**II. Steuerbare Leistungen**

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

**III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)**

Die Quellensteuer beträgt für diese Vergütungen 20 % der Bruttoleistungen (vor Abzug der AHV und Quellensteuer).

**IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen folgende abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden:

**Niederlande:** Nach dem Abkommen mit den Niederlanden darf der Abzug nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet (gilt nur bis zum 31. Dezember 2011).

Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

## **V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung**

- 1** Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden (Adresse siehe Ziffer VIII). Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare im Internet unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) (Quellensteuer) herunter zu laden.
- 2** Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.
- 3** Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung mit beiliegendem Einzahlungsschein. Der Quellensteuerbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 4** Die Unternehmungen als Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Steuerverwaltung Zug das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen. Sie haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Anderseits haben sie Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 5** Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## **VI. Ausweis über den Steuerabzug**

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die Arbeitgebenden unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

## **VII. Rechtsmittel**

Sind die Steuerpflichtigen oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

## **VIII. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) (Quellensteuer).

## Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto Fr. 5'000.-. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,15 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuerzahlungen ohne Verrechnung. In einem ersten Schritt müssen die Sozialleistungen (AHV und ALV) aufgerechnet werden.

### Aufrechnung der Sozialleistungen

Ausbezahlter Nettolohn Fr. 5'000.-  
Aufrechnung Sozialleistungen (6,15 % AHV- und ALV-Beiträge) =  
Nettolohn 93,85 %

$$\frac{5'000 \quad x \quad 100}{93,85 \quad (100 - 6,15)} = \text{Fr. 5'327.65}$$

### Aufrechnung der Quellensteuer

In einem zweiten Schritt wird nun der effektive Bruttolohn berechnet.

Aufgerechneter Nettolohn plus Sozialleistungen = Fr. 5'327.65  
Aufrechnung Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 20 %

$$\frac{5'327.65 \quad x \quad 100}{80,00 \quad (100 - 20)} = \text{Fr. 6'659.55}$$

### Berechnung der Quellensteuer

In einem dritten Schritt wird dann der Quellensteuerbetrag ermittelt.

$$\frac{6'659.55 \quad x \quad 20}{100} = \text{Fr. 1'331.90}$$